

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation (UVEK)
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern

Per Mail an:
aemterkonsultationen@are.admin.ch

Zürich, 8. Oktober 2024

Vernehmlassungsantwort: Änderung der Raumplanungsverordnung (Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes [RPG 2] und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien)

Sehr geehrte Damen und Herren

GastroSuisse, der grösste Branchenverband für Hotellerie und Restauration der Schweiz, mit rund 20.000 Mitgliedern in allen Landesgegenden, organisiert in 26 Kantonalsektionen und fünf Fachgruppen, nimmt zur Teilrevision der Raumplanungsverordnung (RPV) gerne wie folgt Stellung:

I. Allgemeine Würdigung

Viele Beherbergungsbetriebe in den Schweizer Bergen mussten über die Jahre hinweg zusätzliche Räumlichkeiten hinzubauen oder benachbarte Gebäude dazukaufen. Die Betriebsstruktur dieser Häuser kann sich deshalb über weite Flächen in der Landschaft erstrecken. Die aktuellen Vorschläge zu Art. 33a und Art. 43 RPV schränken eine zu kompensierende Nutzung in Nichtbauzonen und den Umbau bzw. die Erweiterung von Beherbergungsbetrieben zu stark ein. Diese Regelungen behindern betriebliche Umstrukturierungen, wie die Zusammenführung von Räumen oder die Verbesserung der Infrastruktur, welche notwendig bleibt, um die gastgewerblichen Betriebe den modernen Anforderungen anzupassen. GastroSuisse plädiert für eine flexiblere Handhabung, als dies der Vernehmlassungsentwurf vorsieht. Zudem spricht sich der Branchenverband für eine Streichung von Art. 25a Abs. 4 RPV und eine Anpassung des Referenzdatums in Art. 25b RPV aus.

II. Stabilisierungsziel ausserhalb der Bauzonen (Art. 25a Abs. 4 und Art. 25b RPV)

Mit Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{quater} des RPG trägt der Bund den touristischen Bedürfnissen ausserhalb der Bauzonen und den lokalen Gegebenheiten Rechnung. Deshalb lehnt GastroSuisse die vorgesehene Einschränkung von Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{quater} des RPG in der Verordnung ab. Insbesondere bemängeln wir die Formulierung, dass die betreffenden Bodenversiegelungen in einem Gebiet mit schwergewichtig touristischer Nutzung liegen müssen. Eine solche Eingrenzung benachteiligt zahlreiche Kantone in ihrer touristischen Entwicklung gegenüber tourismusstarken Kantonen. Sie zementiert bestehende Strukturen und behindert den Wettbewerb. GastroSuisse beantragt, den Art. 25a Abs. 4 im Entwurf der Raumplanungsverordnung zu streichen.

Art. 25a RPV

~~*4—Bodenversiegelungen sind zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt, wenn sie aus Gründen der Tourismus- und Freizeitnutzung als standortgebunden bewilligt werden und in einem Gebiet mit schwergewichtig touristischer Nutzung liegen. Der kantonale Richtplan legt diese Gebiete fest.*~~

Des Weiteren ist Art. 25b restriktiv gestaltet. Er verunmöglicht in jenen Kantonen jegliche bauliche Entwicklung im Nichtbauggebiet, wo die bauliche Entwicklung bereits über 101 Prozent des massgeblichen Referenzzustands vom 29. September 2023 liegt. Mit einer Anpassung des Referenzdatums liesse sich dies einfach verhindern. GastroSuisse schlägt folgende Anpassung am Art. 25b der Verordnung vor:

Art. 25b RPV

*Die Stabilisierungsziele sind erreicht, wenn die aktuellen Werte bezüglich der Gebäudeanzahl und der versiegelten Fläche im betreffenden Kanton nicht mehr als 101 Prozent der massgebenden Werte ~~am 29. September 2023~~ **zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung** betragen.*

III. Nichtbauzonen mit zu kompensierender Nutzung (Art. 33a RPV)

GastroSuisse lehnt Art. 33a Abs. 1 in der vorgeschlagenen Form ab, weil sie bei einer Kompensation eine Ausweitung des oberirdischen Gebäudevolumens unnötigerweise ausschliesst. Dies benachteiligt Betriebe mit einem alten Gebäudebestand, der den heutigen Standards nicht mehr entspricht. Beispielsweise sind Mehrbettzimmer/Massenlager weniger stark gefragt. Auch erwarten Gäste heutzutage in jedem Zimmer eigene sanitäre Anlagen und mehr Aufenthaltsräume. Neben den Ansprüchen der Gäste haben sich auch die behördlichen Auflagen verändert, die eine Vergrösserung der Gebäude erfordern. Dazu zählen beispielsweise Brandschutzaufgaben und Anforderungen zur Barrierefreiheit. Entscheidend sollte nicht das Gebäudevolumen sein, sondern nur die beanspruchte Bodenfläche. GastroSuisse schlägt folgende Formulierung in Art. 33a Abs. 1 RPV vor:

Art. 33a RPV

¹ *Die Kompensationsmassnahmen müssen in jedem Fall bewirken, dass ~~oberirdisch insgesamt kein grösseres bauliches Volumen entsteht und~~ nicht mehr Flächen baulich beansprucht werden. (...)*

IV. Wiederaufbau altrechtlicher Gast- und Beherbergungsbetriebe

Der Art. 43 Abs. 5 RPV schränkt gastgewerbliche Betriebe stark ein. Demnach darf das oberirdische Gebäudevolumen beim Wiederaufbau an einem anderen Standort nicht zunehmen und maximal 100 Betten sind zulässig. GastroSuisse lehnt die strikten Vorgaben zu Gebäudevolumen und Betten ab. Gastgewerbliche Betriebe, die auf Modernisierung angewiesen sind, müssen mit Erweiterungen flexibel auf die Nachfrage reagieren können, um wettbewerbsfähig zu bleiben. Ein Verbot, das oberirdische Volumen von Gastgewerbebetrieben deutlich zu erweitern, schränkt diese betriebliche Flexibilität ein. Heutzutage benötigen viele Beherbergungsbetriebe zusätzliche Kapazitäten, nicht nur für Gäste, sondern auch für Personalzimmer und weitere notwendige Infrastruktur wie Wellnessanlagen und Tagungsräume. Dazu kommen neue Anforderungen infolge gesellschaftlicher Entwicklungen, insbesondere im Bereich der sozialen (z. B. Barrierefreiheit) und ökologischen Nachhaltigkeit (z. B. Produktion von Strom und Wärme). Die strikte Begrenzung des Volumens verunmöglicht, dass sich Betriebe den zunehmenden Anforderungen an Komfort, Service und Nachhaltigkeit anpassen können. Dass auch noch Verbesserungen durch kompensatorische Massnahmen realisiert werden sollen, schafft Rechtsunsicherheit und belastet die Unternehmen unverhältnismässig. Diese tragen ohnehin hohe Investitionen beim Wiederaufbau. GastroSuisse spricht sich für folgende Änderungen des Art. 43 Abs. 5 RPV aus.

Art. 43 RPV

⁵ Bauten und Anlagen, die andernorts **grundsätzlich** in der gleichen Geländekammer beseitigt werden ~~und rechtmässig einer nicht standortgebundenen Gewerbenutzung dienen, können **berechtigten** zu zusätzlichen Erweiterungen von Hotelbetrieben ~~berechtigten~~. ~~Die Bettenzahl darf dabei nicht auf über 100 zunehmen~~. Mit den zusätzlichen Erweiterungen darf maximal ~~so viel oberirdisches Gebäudevolumen und~~ so viel Gebäudefläche geschaffen werden, wie anderweitig beseitigt wird. Massgebend sind insbesondere die betriebliche Notwendigkeit **und**, das Ausmass der vorgesehenen Aufwertungen ~~und die Verbesserungen, die durch kompensatorische Massnahmen erreicht werden können~~.~~

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der Haltung von GastroSuisse.

Freundliche Grüsse



Beat Imhof
Präsident GastroSuisse



Severin Hohler
Leiter Wirtschaftspolitik GastroSuisse